

**UVG**

**Grube**

2. Auflage 2020  
ISBN 978-3-406-73505-9  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Grube  
Unterhaltsvorschussgesetz

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

# UVG

## Unterhaltsvorschussgesetz

Kommentar

von

**Dr. Christian Grube**

Rechtsanwalt, Vors. Richter am Verwaltungsgericht Hamburg a.D.

beck-shop.de  
2. Auflage 2020  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

  
C.H. BECK

Zitiervorschlag:  
Grube UVG § ... Rn. ...

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 73505 9

© 2020 Verlag C. H. Beck oHG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: Friedrich Pustet GmbH & Co. KG  
Gutenbergstraße 8, 93051 Regensburg  
Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark  
Umschlag: Druckerei C.H. Beck Nördlingen

CO<sub>2</sub>  
neutral

  
[chbeck.de/nachhaltig](http://chbeck.de/nachhaltig)

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

## Vorwort zur 2. Auflage

Seit der ersten Auflage des Kommentars sind zehn Jahre vergangen. In der Zwischenzeit hat die Rechtsprechung, die weiterhin bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit liegt, zahlreiche Entscheidungen getroffen, die bei der Neubearbeitung berücksichtigt werden mussten. Sehr viele Entscheidungen betrafen die (unzureichende) Mitwirkung bei der Feststellung der Vaterschaft. Das Bundesverwaltungsgericht hat ein wegweisendes Urteil zur anonymen Samenspende erlassen und dabei das Merkmal der „Planwidrigkeit“ des Ausbleibens von Unterhaltszahlungen ins rechte Licht gerückt. Ein weiteres wichtiges Urteil betrifft die Wohnsitzklausel im Unterhaltsvorschussgesetz. Eine Neubearbeitung des Kommentars war nicht nur wegen der inzwischen ergangenen Rechtsprechung notwendig, sondern vor allem wegen des grundlegenden Änderungsgesetzes vom 14. August 2017, durch das das Unterhaltsvorschussrecht nicht nur eine erhebliche Ausweitung seines Anwendungsbereichs erfahren, sondern sich auch in seiner Struktur verändert hat.

Das Unterhaltsvorschussrecht ist Teil des Sozialrechts und steht auch im Übrigen nicht isoliert in der deutschen und europäischen Rechtsordnung. Insofern hat das Starke-Familien-Gesetz vom 29. April 2019, dessen Regelungen zum 1. Januar 2020, aber auch zum Teil erst zum 1. Juli 2020 in Kraft treten, die Lage Alleinerziehender erheblich verändert, indem der Kinderzuschlag nach § 6a BKGG ausgeweitet und auch das Bildungs- und Teilhabepaket nach dem Recht der Grundicherung verbessert wurde. Manche Berechnungen zu den Schnittstellen zwischen den verschiedenen Sozialleistungen mussten daher angepasst werden. Die Vorschriften für die Leistungsberechtigung von nicht freizügigkeitsberechtigten Ausländern sind durch das jüngste Änderungsgesetz zum UVG vom Dezember 2019 verändert worden. Die neuen Vorschriften des § 1 Abs. 2a UVG sind am 1. März 2020 in Kraft getreten; sie beruhen auf Änderungen im Ausländerrecht, die durch das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung vom 8. Juli 2019 und durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 15. August 2019 eingetreten sind. Diese neue Rechtsentwicklung konnte in der neuen Auflage des Kommentars noch berücksichtigt werden.

Die Zahl der Leistungsberechtigten für die Unterhaltsleistung ist infolge der Gesetzesänderung von 2017 erheblich gestiegen und stellt die zuständigen Behörden vor große Herausforderungen. Die notwendige Abstimmung mit den Jobcentern bedeutet Neuland. Weiterhin liegt ein Schwerpunkt der Arbeit im Unterhaltsvorschussrecht in der Geltendmachung der übergegangenen Unterhaltsansprüche gegenüber dem anderen Elternteil. Insofern sind die neugefassten §§ 7 und 7a UVG zu beachten. Im Übrigen richtet sich der Rückgriff auf den Unterhaltsschuldner nach dem Zivilrecht, das nicht Gegenstand des UVG ist. Die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der §§ 7 und 7a UVG hat freundlicher Weise Herr Prof. Dr. Jan-Friedrich Bruckermann, Fachhochschule für Oekonomie und Management, (FOM) Köln, eigenverantwortlich kommentiert.

Die neue Auflage des Kommentars soll den Zugriff auf das Unterhaltsvorschussrecht erleichtern. Da auch dieses Rechtsgebiet „im Fluss“ ist und die Auswirkungen der letzten Gesetzesänderungen erst nach und nach sichtbar werden, wird der Verfasser die weitere Entwicklung in Rechtsprechung und Praxis

## **Vorwort zur 2. Auflage**

Vorwort zur 2. Auflage

durch entsprechende Veröffentlichungen begleiten. Für Hinweise, die mich unter [grube@msbh.de](mailto:grube@msbh.de) erreichen, bin ich dankbar.

München, im März 2020

*Christian Grube*

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 2. Auflage .....	V
Abkürzungsverzeichnis .....	IX

### **Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz)**

Einleitung .....	1
§ 1 Berechtigte .....	9
§ 2 Umfang der Unterhaltsleistung .....	88
§ 3 Dauer der Unterhaltsleistung .....	100
§ 4 Beschränkte Rückwirkung .....	101
§ 5 Ersatz- und Rückzahlungspflicht .....	104
§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht .....	112
§ 7 Übergang von Ansprüchen des Berechtigten .....	116
§ 7a Übergegangene Ansprüche des Berechtigten bei Leistungsunfähigkeit .....	130
§ 8 Aufbringung der Mittel .....	131
§ 9 Verfahren und Zahlungsweise .....	133
§ 10 Bußgeldvorschriften .....	136
§ 11 Übergangsvorschriften .....	137
§ 11a Anwendungsvorschrift .....	138
§ 12 Bericht .....	138
§ 12a (aufgehoben) .....	139
§ 13 (aufgehoben) .....	139

### **Anhang 1**

Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes vom  
23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1146)  
zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019

(BGBl. I S. 2451) .....	141
Inhaltsverzeichnis .....	142
Zu § 1 – Anspruchsberechtigte .....	149
Zu § 2 – Umfang der Unterhaltsleistung .....	189
Zu § 3 – Dauer der Unterhaltsleistung .....	197
Zu § 4 – Beschränkte Rückwirkung .....	198
Zu § 5 – Ersatz- und Rückzahlungspflicht .....	201
Zu § 6 – Auskunfts- und Anzeigepflicht .....	207
Zu § 7 – Übergang von Ansprüchen des Berechtigten .....	210
Zu § 7a – Übergegangene Ansprüche des Berechtigten bei Leistungsunfähigkeit .....	243
Zu § 8 – Aufbringung der Mittel .....	244
Zu § 9 – Verfahren und Zahlungsweise .....	245
Zu § 10 – Bußgeldvorschriften .....	252
Zu § 11 – Übergangsvorschrift .....	254

## Inhaltsverzeichnis

Statistiken .....	255
Anlage zu RL 1.7. ....	257
Anlage zu RL 2.5. – Prüfschema Anrechnung von Kindeseinkommen nach § 2 Absatz 4 UVG .....	258
Anlage zu RL 7.1.3. ....	259
Anlage zu RL 7.4.1. ....	260
Anlage zu RL 7.7.1., S. 1 .....	262
Anlage zu RL 7.7.1., S. 2 .....	263
Anlage zu RL 7.9.2. a) .....	264
Anlage zu RL 7.9.2. b) .....	266
Anlage zu RL 10.2., S. 1 .....	269
Anlage zu RL 10.2., S. 2 .....	270
Anlage zur Geltung des Sozialgesetzbuchs .....	271
Prüfschema für § 1 Abs. 2a UVG in der ab dem 1.3.2020 geltenden Fas- sung .....	272
<b>Anhang 2</b>	
Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussge- setz (UVG) – Bayern .....	276
<b>Sachverzeichnis</b> .....	287

  
**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG